
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

(Vom 31. Dezember 1860.)

Tit.!

Durch die Vorschriften des Art. 73 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849 wird uns die Verpflichtung überbunden, Ihnen jedes Jahr Bericht über die verschiedenen Zweige der eidgenössischen Rechtspflege zu erstatten. Unsere amtliche Wirksamkeit im Jahr 1860 veranlaßt uns zu folgenden Mittheilungen:

I. Im Gebiete der Civiljustiz.

Das Bundesgericht versammelte sich während des Berichtsjahres vier Male, nämlich drei Male in der Bundesstadt Bern und ein Mal in Lausanne. Von den im Ganzen abgehaltenen **17** Sitzungen waren
3 dem Actenstudium,
1 der neuen Constituirung des Gerichtshofs,
13 der Abwandslung der laufenden Geschäfte gewidmet.

Während der zuletzt bezeichneten **13** Sitzungstage beurtheilte das Tribunal folgende Fälle:

- 1 Streitigkeit zwischen Kantonen unter sich,
- 1 " " dem Bunde und einem Kanton,
- 1 " , welche durch Uebereinkunft beider Partheien unserm Ent-
scheide unterworfen wurde,

23 Expropriations-Streitigkeiten.

26.

Die Kantone Luzern und Freiburg waren diejenigen, welche wegen einer streitigen Forderungssangelegenheit an unser Forum gelangten. Nachdem nämlich der Stand Luzern durch bundesgerichtliches Urtheil vom 16. Dezember 1859 als pflichtig erklärt worden war, aus dem Grunde bestehender Solidarthalt für sich und die übrigen Stände des ehemaligen Sonderbundes eine Summe von Fr. 119,669. 38 Rp. sammt Zinsen an die Mitglieder seiner im Jahr 1847 abgetretenen Regierung zu bezahlen, so nahm derselbe den Negrefß auf den Stand Freiburg, und zwar in erster Linie für das Schuldketrenniß der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis und Freiburg, eventuell für die nach der eidgenössischen Geld=Scala diesem letztern Kantone allein obliegende Beitrags=Quota. Der klagende Stand wurde mit seinem ersten Rechtsbegehren abgewiesen, kein zweiten dagegen geschügt.

Eine zwischen dem Kanton Basel=Landschaft als Kläger einerseits und dem Bundesrath als Beklagten anderseits hängig gewordene Streit=sache war ebenfalls der Ausfluß eines frühern Prozesses, nämlich des=jenigen, welcher durch bundesgerichtliches Urtheil vom 16. April 1858 wegen Entschädigung aus der Abtretung des Postregals unter denselben Partheien ausgetragen worden war. Basel=Landschaft forderte nachträglich die Zinse von dem ihm zuerkannten Mehrbetrage der Postdividende, wurde aber mit seiner Ansprache abgewiesen.

Als prorogierter Gerichtsstand wurde das Bundesgericht angerufen in einem Streite der Municipalität von Neuenburg gegen die dortige Bürgergemeinde; betreffend das Eigenthum, die Verwaltung und die Verwendung des von David Purry gestifteten Vermächtnisses. Zufolge unserer Entscheidung verbleiben das Eigenthum und die Verwaltung der Fondation der Bürgergemeinde Neuenburg, dagegen muß der größere Theil des jährlichen Reinertrags derselben zu stiftungsgemäßer Verwendung an die Municipalität herausgegeben werden.

Mit dem 31. December 1860 blieben folgende bürgerliche Rechts=streitigkeiten bei unserm Gerichtshof anhängig:

- 1) der Post-Prozeß zwischen dem Kanton Uri und dem Bundesrath. Wir sehen dem Eingang der angeordneten Expertise täglich entgegen, und es wird dieser Anstand jedenfalls im künftigen Jahre seine Erledigung finden;
- 2) der durch Compromiß der bundesgerichtlichen Entscheidung über=wiesene Rechnungsstreit zwischen Herrn Thomas Brassey, Unter=nehmer öffentlicher Bauten aus London, und der schweizerischen

Centralbahngesellschaft; in diesem ebenso bedeutenden als complicierten Rechtshandel ist am 30. Oktober 1860 die gedruckte Antwort und Wiederklage eingelaufen;

- 3) die Entschädigungsklage der Kinder Crouxay de Bavois gegenüber der schweizerischen Telegraphenverwaltung, resp. der Westbahngesellschaft, veranlaßt durch den wegen des Umsturzes einer Telegraphenstange erfolgten Tod eines Arbeiters.

An unerledigten Expropriations-Streitigkeiten waren aus dem Jahre 1859 in das Berichtsjahr übergegangen . . . 19
Neu eingelaufen sind . . . 167

Summa . . . 186

Siebon wurden durch Annahme der bundesgerichtlichen Commissions-Gutachten erledigt . . . 155
vor Bundesgericht gezogen, nach erfolgter Vertagung aber durch erklärten Abstand beseitigt . . . 6
bundesgerichtlich beurtheilt . . . 17

178

Es verblieben demnach mit dem 1. Jänner 1861 anhängig 8 Fälle.

Von den letztern waren 6 Rekurse während des Monats December eingegangen; 2 derselben, betreffend die Fährre in Coblenz und die baufällige Kirche in Mols, erheischen weitläufige Untersuchungen.

Von den durch richterlichen Spruch ausgetragenen Expropriations-Streitigkeiten betrafen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a. die schweizerische Ostwestbahn | 5 Rekurse, |
| b. " Eisenbahn Lausanne-Freiburg | 5 " |
| c. " Westbahn | 3 " |
| d. " Centralbahn | 2 " |
| e. " vereinigten Schweizerbahnen | 2 " |

Summa 17 Rekurse.

In der Materie giengen die Entscheidungen des Bundesgerichts dahin, daß:

- | | |
|---|------------|
| a. die Anträge der bundesgerichtlichen Commissionen zum Urtheil erhoben wurden in | 13 Fällen. |
| b. jene Anträge theilweise Abänderungen erlitten in | 3 " |
| c. die Rückweisung zu neuer Untersuchung beschlossen wurde in | 1 Fall. |

17 Fälle.

Das Expropriationswesen veranlaßt uns zu folgenden Bemerkungen:

Bei den Direktionen verschiedener Gesellschaften zeigte sich das Bestreben sichtbarlich, durch möglichste Benutzung der im Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 aufgestellten peremptorischen Fristen die Entschädigungspflicht

gegenüber Corporationen und Privaten von sich abzuwenden. Wir stellten zu wiederholten Malen als Grundsatz auf, daß das Recht auf Entschädigung nur insofern als verwirkt angesehen werden könne, wenn dem Expropriaten in einer deutlichen, keinem Zweifel Raum gebenden Weise die Objecte der Abtretung bezeichnet worden seien, und derselbe trotzdem die erforderlichen Schritte für Wahrung seiner Rechte unterlassen habe. Die Anwendung dieses Grundsatzes führte uns dazu, neue Abschätzungen anzusetzen, wo entweder bei der primitiven Planaufgabe die eintretenden Nachtheile nicht mit Sicherheit hatten vorausgesehen werden können, und wo die Eisenbahngesellschaften von ihren ursprünglichen Plänen abgewichen waren. Hinwiederum wurden Abtretungspflichtige mit Forderungen abgewiesen, wenn die Augenscheinsverhandlungen keinen Anhaltspunkt für Würdigung eines schon eingetretenen wirklichen Nachtheils darboten, sondern die Anlage und der Betrieb der Eisenbahn nur als der mögliche Grund künftighin eintretenden Schadens bezeichnet wurden.

Sie hatten die Gelegenheit, dem statistischen Theile unser Bericht zu entnehmen, daß die überwiegende Mehrzahl der vor das Bundesgericht gezogenen Rekurse in Expropriationsachen durch die Annahme der Commissionalanträge von Seite beider Partheien zur Erledigung gelangten. Es giengen nun im Berichtsjahre über zwei solcher Commissionsgutachten, welchen die Partheien sich unterzogen hatten, Erläuterungsbegehren ein. Für Regulierung des dießfälligen Verfahrens wurde von uns beschlossen, die Erläuterungsbegehren den betreffenden Augenscheins-Commissionen zu überweisen, in der Meinung, daß dieselben hierüber den Partheien einen gutachtlichen Bescheid geben, und daß, wenn die eine oder andere Parthei mit demselben sich nicht würde befriedigen können, es ihr anheimgestellt sei, binnen einer von der Commission festzusetzenden peremptorischen Frist den Entscheid des Bundesgerichts anzurufen. Die beiden Erläuterungsbegehren wurden dann beseitigt, ohne daß in Sachen unser Urtheil nothwendig geworden wäre.

Gegen die vom Actuariat einer Schatzungs-Commission verrechneten Sporeln giengen vom Direktorium einer Bahngesellschaft Beschwerden ein. Da in §. 8 des vom Bundesgerichte erlassenen Reglements für die Schatzungs-Commissionen gesagt ist, daß die Entschädigung für die Actuariatsgeschäfte von der Schatzungs-Commission festgesetzt werde,*) so wurde unsere Competenz zu Abänderung der von der Commission festgestellten Bestimmung bestritten. Wir fanden aber diese Ansicht nicht gerechtfertigt, und unsere Befugniß zur Prüfung und Entscheidung über die uns vorgelegte Beschwerde begründet durch das Aufsichtsrecht, welches der Art. 28 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrecchten uns überträgt.***) In dem uns vorgelegten Falle waren wir zu einer wesentlichen Ermäßigung der geforderten Taxen veranlaßt.

*) S. eidg. Gesetzsammlung, Band IV, Seite 216.

**) „ „ „ „ „ I, „ 328.

In Hinsicht auf die Schatzungs-Commissionen haben wir schließlich noch folgende Bemerkung zu machen. In mehreren Kantonen ist der Bau der concedirten Eisenbahnen beendigt; gleichwohl sind die betreffenden Gesellschaften hin und wieder noch im Falle, das Expropriationsrecht in Anspruch zu nehmen, wenn in einzelnen Fällen für Verbesserungen und Erweiterungen neue Abtretungen von Privaten verlangt werden. Nach dem Gesetze muß nun auch für diese einzelnen Fälle eine Schatzungs-Commission von 3 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern ernannt werden, wie solches für die erste umfangreiche Expropriation als zweckmäßig erachtet wurde. Dieses scheint uns zu umständlich, und es dürfte passender sein, wenn gestattet würde, für solche Einzelfälle jeweilen nur eine Schatzungs-Commission von 3 Mitgliedern ohne Ersatzmänner zu bezeichnen.

II. Im Gebiete der Strafrechtspflege.

Von allen für die Handhabung der Strafrechtspflege aufgestellten Dikasterien versammelte sich während des Berichtsjahrs lediglich die Anklagekammer, und zwar wegen des bekannten Ueberfalls von John Perrier und Genossen von Genf auf Savoyisches Gebiet. Die Schlußnahme der Anklagekammer gieng dahin, es finde eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Einberufung der eidgenössischen Assisen eine wahre Seltenheit geworden ist, ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht, in Abänderung des Art. 30 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849,*) für die Erneuerung der Geschwornenlisten ein ausgedehnterer Zeitraum als derjenige von drei Jahren bestimmt werden sollte. Jedenfalls giebt sich bei dieser Wahloperation durchgehends eine sehr matte Theilnahme kund.

Indem wir hiemit unsern Amtsbericht schließen, erneuern wir gleichzeitig den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 31. December 1860.

Der Präsident des Bundesgerichts:

G. Jäger.

Der Gerichtschreiber:

Rabhardt.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band I, Seite 71.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1860. (Vom 31. Dezember 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1861
Date	
Data	
Seite	135-139
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.